



# Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

## § 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Glinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird. (Auslagen sind z.B. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen, Aufwendungen für Übersetzungen.)

## § 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen, Beamten oder Beschäftigten der Stadt Glinde beantragt werden und das Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer oder einem Dritten als mittelbarer Veranlasserin oder mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. Bescheinigungen für Fahrkarten oder Ausweise für Schülerinnen bzw. Schüler,
9. Gebührenentscheidungen

## § 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft und soweit Gegenseitigkeit besteht,

- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen.
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.  
Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.  
Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle 0,50 Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.  
Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten der Verfahren nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

#### **§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Das selbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 6 Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die- oder derjenige verpflichtet, die oder der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern durch den Gebührenbescheid kein späterer Zeitpunkt angegeben wird.
- (4) Eine gebührenpflichtige Amtshandlung kann von einer angemessenen Vorauszahlung der Gebühr oder von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (5) a) Vor dem Beginn von gebührenpflichtigen Amtshandlungen sind die Gebührenpflichtigen auf die Gebührenpflicht und die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen hinzuweisen.  
b) Bei Anträgen, die eine Gebührenpflicht gemäß den Tarifstellen 7b, 7d, 7e und 20 der anliegenden Gebührentabelle begründen, ist der Hinweis gemäß Buchstabe a schriftlich mitzuteilen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist dabei Gelegenheit zu geben, den Antrag innerhalb von 14 Tagen zurückzuziehen oder zu bestätigen. Hierbei ist die Antragstellerin oder der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass der Antrag im Falle einer unterlassenen Rückmeldung zur Frage der Gebührenübernahme abgelehnt werden wird.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Glinde wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes –LDSG- in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 08. August 1997 außer Kraft.

**In Kraft getreten mit Wirkung zum 29.04.2010**

**Erste Änderung vom 09.11.2012 mit Wirkung ab dem 21.11.2012**

**Anlage zur Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
–Gebührentabelle–**

**Abschnitt A) Gemeinsame Gebühren für alle Ämter,  
soweit nicht bei den einzelnen Ämtern anderes bestimmt ist**

**Abschnitt B) Amt für Finanzen und zentrale Dienste**

**Abschnitt C) Amt für Bürgerservice**

**Abschnitt D) Bauamt**

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebührentarife</b>
<b>Abschnitt A) Gemeinsame Gebühren für alle Ämter, soweit nicht bei den einzelnen Ämtern anderes bestimmt ist</b>		
1.	Soweit für Amtshandlungen Gebühren nach Zeitaufwand zu erheben sind, sind je angefangene viertel Arbeitsstunde folgende Gebühren zu erheben: a) Beamtinnen oder Beamte des einfachen Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte b) Beamtinnen oder Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte c) Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte d) Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte	10,75 €  12,25 €  15,00 €  19,75 €
2.	Fotokopie je Kopie a) bis DIN A 4 b) bis DIN A 3  Ist die Erstellung von Fotokopien aus städtischen Akten mit Verwaltungsaufwand verbunden, so wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	0,50 € 1,00 €  Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Tarifstelle 1
3.	Schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt und nicht gemäß § 2 Ziff. 2 gebührenfrei sind.	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Tarifstelle 1
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Tarifstelle 1
5.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides bis zur Hälfte der Gebühr, mindestens = Berechnungen nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	5,00 €
6.	Überlassung von Unterlagen (auch Grundstückskarten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw.	5,00 bis 51,00 €

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebührentarife
7.	<p>Gesetz zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 19.01.2012 (Informationszugangsgesetz): Erteilung von schriftlichen Auskünften</p> <p>a) in einfachen Fällen</p> <p>b) in schwierigen oder komplexen Fällen</p> <p>Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken</p> <p>c) in einfachen Fällen</p> <p>d) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen</p> <p>e) bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen</p> <p>Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.</p>	<p>5,00 bis 51,00 €</p> <p>51,00 bis 2.045,00 €</p> <p>5,00 bis 51,00 €</p> <p>51,00 bis 1.023,00 €</p> <p>1.023,00 bis 2.045,00 €</p>
<b>Abschnitt B) Amt für Finanzen und zentrale Dienste</b>		
8.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00 €
9.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,00 €
10.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	5,00 €
11.	Bescheinigungen über den Stand des Personenkontos	3,00 bis 10,00 €
<b>Abschnitt C) Amt für Bürgerservice</b>		
12.	Inanspruchnahme von Negativen für Foto-Reproduktionen zuzüglich Reproduktionskosten	je Negativ 1,50 €
13.	Scannen pro Objekt zuzüglich pro Diskette bzw. CD-Rom	1,00 € 1,00 €
14.	Fotoausdrucke auf hochwertigem Spezialpapier	
	a) Ausdruck DIN-A-6	1,50 €
	b) Ausdruck DIN-A-5	2,00 €
	c) Ausdruck DIN-A-4	3,00 €
15.	Ausstellung von Ersatzschülerfahrkarten	20,00 €

Tarif-Stelle	Gebührentatbestand	Gebührentarife
16.	Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	7,00 bis 100,00 €
17.	Gebühren für Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz a) Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum b) Ausstellung eines Leichenpasses c) Kosten der Ersatzvornahme (Ermittlung Angehöriger, Auftragsvergabe, Abrechnung, Kostenbescheid) d) Verlängerung oder Verkürzung der Bestattungsfrist für Erd- oder Urnenbestattung e) Festsetzung von Bestattungsfristen bei Leichenöffnung/Obduktion f) Genehmigung privater Bestattungsplätze g) Genehmigung von Ausgrabungen oder Umbettungen	30,00 € 15,00 € 50,00 bis 150,00 € 30,00 € 15,00 € 300,00 bis 500,00 € 50,00 €
<b>Abschnitt D) Bauamt</b>		
18.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch Für Zweitausfertigung vorstehender Erklärung	50,00 bis 100,00 € 5,00 €
19.	Auskünfte zur Erstellung von Straßenkarten	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Tarifstelle 1
20.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	10,00 bis 250,00 €
21.	Ausleihung von Unterlagen aus Bauakten u.ä. bis zu zwei Wochen darüber hinaus für jeden weiteren Tag	15,00 bis 40,00 € 5,00 €
22.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Tarifstelle 1
23.	Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen, Negativzeugnisse	25,00 €
24.	- Entfällt -	
25.	- Entfällt -	
26.	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	41,00 €
27.	Ausstellung einer Graburkunde	15,00 €
28.	Verlängerung einer Graburkunde	8,00 €

<b>Tarif-Stelle</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebührentarife</b>
29.	Ausstellung einer Urnenanforderung	8,00 €
30.	Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende auf dem Friedhof	25,00 €
31.	Kopie aus dem B-Plan DIN A 3 / DIN A 4	5,00 €
32.	Lichtpause von Plänen / Kartenmaterial	25,00 bis 50,00 €
33.	Leistungen des Wegebausträgers für Leistungen im öffentlichen Grund: a) Genehmigung einer Baustellenüberfahrt Nachbesichtigung  b) Genehmigung einer Gehwegüberfahrt Nachbesichtigung	75,00 € Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Tarifstelle 1  75,00 € Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Tarifstelle 1
34.	Verwaltungskosten für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 III, 142 VI TKG zur Nutzung öffentlicher Wege  Kleine Verfahren (Hausanschlüsse)  Große Verfahren (Leitungen);  Die Gebühren beinhalten die gemäß Tarifstelle 35 festzusetzenden Gebühren für Aufgrabegenehmigungen	50,00 €  130,00 €
35.	Aufgrabegenehmigung je Aufgrabung	25,00 €
36.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	15,50 €